

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0994/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3-20.40.0	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 06.04.2020

Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2019

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. a) Der Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2019, bestehend aus
 - der Vermögensrechnung (Bilanz)
 - der Ergebnisrechnung und
 - der Finanzrechnung
wird gemäß § 112 Absatz 9 HGO mit Datum 06.04.2020 aufgestellt bzw. festgestellt.

- b) Der beiliegende Kurzbericht über die „wesentlichen Ergebnisse“ des Jahresabschlusses 2019 wird beschlossen und der **Gemeindevertretung** gemäß § 112 Abs. 9 HGO zur Unterrichtung zugeleitet.

2. Dem Haupt- und Finanzausschuss (per „Eilentscheidung“) wird empfohlen, wie folgt zu beschließen bzw. Kenntnis zu nehmen:
 - 2.1 Von den „wesentlichen Ergebnissen“ des Jahresabschlusses der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2019 wird Kenntnis genommen.

Die „Eilbedürftigkeit“ ist gemäß § 112 Absatz 9 HGO gegeben. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss **innerhalb von 4 Monaten** nach Ablauf des Haushaltsjahres (**30. April 2020**) aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde **unverzüglich** über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichten.
 - 2.2 Der Gemeindevertretung ist der Beschluss gemäß § 51a Satz 6, 7 HGO zur Kenntnis zu geben.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: - entfällt -

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

I. Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Die Einhaltung der vorgegebenen Vier-Monats-Frist (Soll-Vorschrift) ist generell sehr knapp bemessen, weil die Aufstellung eines doppischen Jahresabschlusses wegen der umfangreicheren und komplexeren Inhalte wesentlich arbeitsaufwendiger ist als die Aufstellung der kameralistischen Jahresrechnung.

Der Jahresabschluss 2019 wurde zum 06. April 2020 von der Verwaltung fristgerecht aufgestellt. Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist mit diesem Datum von Herrn Bürgermeister Reimann unterzeichnet. **Der Jahresabschluss gilt jedoch formal mit dem Datum als aufgestellt an dem der Gemeindevorstand diesen feststellt.**

Die Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2019 erfolgt im Rahmen des als Anlage beigefügten „**Kurzberichts zum vorläufigen Jahresabschluss der Gemeinde Niedernhausen zum 31.12.2019**“. Ein erster Überblick über alle wichtigen Daten und Ergebnisse kann dem beigefügten Schaubild entnommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kurzbericht unter dem Vorbehalt der Prüfung bzw. Bestätigung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises (RPA) zu sehen ist.

Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung zum Beitritt zur „Hessenkasse“ (Entschuldungsprogramm des Landes Hessen) im Frühjahr 2018 wurde ein „haushaltswirtschaftlicher Neuanfang“ möglich.

Die Vorgaben der „Hessenkasse“ sind im Jahresabschluss 2019 erfüllt, das heißt, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2019 weder Kassenkredite benötigt wurden noch Alt-Fehlbeiträge aus Vorjahren vorhanden sind. Auch die Vorgaben zur Liquiditätssicherung gem. § 106 Absatz 1 HGO sind erfüllt.

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss des Gemeindevorstands kann der Jahresabschluss 2019 zur Prüfung angemeldet werden.

Hinweis:

Die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 und die Gesamtabschlüsse 2016 und 2017 sind noch nicht geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat jedoch mitgeteilt, dass die Gemeinde Niedernhausen in den Prüfungsplanungen aufgenommen und berücksichtigt ist. Mit einer Prüfung (in großem Umfang) ist in 2020 zu rechnen.

II. Zur Eilbedürftigkeit gemäß § 51a HGO:

Die „Eilbedürftigkeit“ ist gemäß § 112 Absatz 9 HGO gegeben. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss **innerhalb von 4 Monaten** nach Ablauf des Haushaltsjahres (**30. April**

2020) aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde **unverzüglich** über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichten.

Der Gemeindevertretung ist der Beschluss gemäß § 51a Satz 6, 7 HGO zur Kenntnis zu geben.

III. Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des gesonderten Entlastungsverfahrens gemäß den §§ 113 und 114 HGO vor.

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:

Schaubild Kurzfassung (vorläufiger) Jahresabschluss 2019

Kurzbericht Jahresabschluss 2019 mit (vorläufiger) Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung zum 31.12.2019 mit Angaben (Diagrammen/Grafiken) zur Schulden- und Eigenkapitalentwicklung